Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17. Weimar. 3. August 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken von Mehltheuer nach Weida betreffend, Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Wahl-Kommissaren zur Leitung der Wahlen der Abgeordneten zum nächsten XXIII. ordentlichen Landtag betreffend, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse der Pferdevieh- rc. Besitzer betreffend, Seite 112.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Im Anschluß an die von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern und dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium zu Dresden unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verordnung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betreffend, wird nachstehend auf Grund des Gesetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 für die im Großherzoglichen Staatsgebiete belegenen Strecken der im Bau befindlichen Eisenbahn von Mehltheuer nach Weida Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Betreten und Begehen der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Baugerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu ertheilt hat, verboten.

§ 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlußvorrichtungen geöffnet sind.